



## Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

### I.

#### **6. Satzung vom 07.03.2017 zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Herscheid vom 6. Oktober 1999**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966) hat der Rat der Gemeinde Herscheid am 6. März 2017 die folgende Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Herscheid beschlossen:

#### **§ 1**

§ 8 Absatz 3 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

Personen die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

#### **§ 2**

In § 8 Abs. 3 Buchstabe f) wird die Zahl „20“ durch die Zahl „80“ ersetzt.

#### **§ 3**

§ 8 Absatz 3 Buchstabe g) erhält folgende Fassung:

Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO.NW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO.NW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO.NW i. V. m. der EntschVO.

#### **§ 4**

Nach § 8 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO.NW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO.NW folgende weiteren Ausschüsse ausgenommen:

Planungs-, Bau- und Umweltausschuss  
Schul- und Kulturausschuss  
Sportausschuss  
Sozialausschuss  
Bauhofausschuss  
Betriebsausschuss für die Gemeindewerke  
Rechnungsprüfungsausschuss

## § 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### II.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 7. März 2017

Der Bürgermeister  
S c h m a l e n b a c h